



Zuschussrichtlinien der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald



Präambel

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald fördert im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel die Vereine und Vereinigungen – nachfolgend Vereine genannt – nach Maßgabe dieser Richtlinien mit Zuwendungen, die sich für die Erhaltung und Gestaltung des kulturellen, sportlichen, sozialen und öffentlichen Lebens in der Gemeinde einsetzen und sich besonders in der Jugendarbeit engagieren.

Mit dieser Förderung will die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald einen wirkungsvollen Beitrag dazu leisten, dass die Vereine ihre für das Gemeinwesen wichtigen und vielseitigen Aufgaben erfüllen können.

Zuwendungen werden darüber hinaus nur gewährt, wenn die Leistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft steht.

Förderungsgrundsätze:

Gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden ausschließlich Vereine, deren Sitz und Wirkungskreis sich auf das Gemeindegebiet beziehen.

Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen politische Parteien, wirtschaftliche Vereine und Vereine, deren ideeller Zweck nicht die Förderung des kulturellen Lebens, des Sports oder eines sonstigen öffentlichen Interesses zum Ziel hat.

Die Vereine müssen geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung und Rechnungsprüfung) auf Aufforderung nachweisen.

Der Gemeinderat entscheidet im Zweifelsfall über die Förderwürdigkeit eines Vereins.

Förderungsmaßnahmen werden nur auf Antrag bewilligt. Die Vereine haben den Nachweis über die Mitgliederzahlen zu führen. Entscheidend für die Zuschüsse sind jeweils die Mitgliederzahlen und Mitgliedsalter zum 30.09. des Antragsjahres.

Für den Fall, dass der Verein in seinem Förderantrag unzutreffende Angaben vorlegt, entfällt der Anspruch auf Förderung. Bereits ausgezahlte Beträge werden vom Verein zurückgefordert.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine wiederholte Förderung bisheriger Investitionsmaßnahmen ist während der regulären Abschreibungsdauer ausgeschlossen.

TEIL A - Betriebskostenförderung

1. Freiwillige Feuerwehren

1. Die Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde können folgende Förderungen erhalten:
 - a. einmal jährlich für jedes aktive Mitglied ab 18 Jahren, der zu ihrem Bereich gehörenden Gemeindeteilen 5,00 €, sowie für jeden aktiven Jugendlichen 7,00 €;
 - b. Pro Atemschutzgeräteträger der zu ihrem Bereich gehörenden Gemeindeteilen 5,00 €;
 - c. für die Ablegung von Leistungsprüfungen pro Teilnehmer (inkl. Prüfer) 5,00 €.

2. Der 1. Vorstand ist die im Förderverfahren für die Gemeinde zuständige Kontaktperson. Die Förderung steht ausschließlich dem aktiven Dienst zur Verfügung. Kommandant und Vorstand haben sich darüber abzustimmen.

2. Sporttreibende Vereine, Schützen- und Sportfischervereine

Die Sporttreibenden Vereine in der Gemeinde können folgende Förderungen erhalten:

1. Übungsleiterzuwendungen

Zu den Übungsleiterlizenzen wird ein Zuschuss in Höhe von je 200,00 €, für die Zusatzlizenzen (maximal 1 pro Verein) ein Zuschuss in Höhe von 50,00 € gewährt. Als Grundlage dient der Bewilligungsbescheid des Landratsamtes Bamberg. Für Mannschaften in Spielgemeinschaften wird die Übungsleiterzuwendung anteilig gewährt.

2. Unterhaltungsmaßnahmen der Sportanlagen

Für die Unterhaltungsmaßnahmen der Sportanlagen können folgende Zuschüsse gewährt werden:

- pro Sportplatz, Tennisplatz (auch gemeindeeigene) in Höhe von 150,00 €
- pro Kegelbahn 250,00 €
- pro Schießstand 50,00 €
- pro Dartanlage 10,00 €

3. Die Vereine erhalten pro aktive Mannschaft nachfolgend aufgeführte Pauschalen:

Sportvereine pro aktive Mannschaft	50,00 €
Sportvereine pro Spielgemeinschaft	25,00 €
Schützenvereine, Dartmannschaft pro aktive Mannschaft	25,00 €
Alt-Herren-Mannschaften werden nicht bezuschusst.	

4. Pro-Kopf-Bezuschussung

Für jedes beim entsprechenden Verband gemeldetes minderjährige Mitglied werden 7,00 € Zuschuss gewährt. Für die Bemessung des Förderbetrages ist das im Jahr der Gewährung vollendete Lebensjahr maßgebend.

3. Seniorenclub

Für Veranstaltungen mit Senioren kann für jeden Teilnehmer ab dem 65. Lebensjahr unabhängig von der Zahl der Veranstaltungen einmalig 5,00 € Zuschuss gewährt werden.

4. Musik- und Gesangvereine

1. Die Musikvereine können pro Jahr eine Pauschale von 100,00 € erhalten.
2. Gesangvereine können pro Jahr eine Pauschale von 100,00 € erhalten.

3. Übungsleiterzuwendung

Als Übungsleiterausgleich werden für die jeweiligen Gruppen der Musik- und Gesangvereine zusätzlich 50,00 € gewährt. Der Übungsleiterausgleich wird bei Kooperationen anteilig gewährt.

4. Pro-Kopf-Bezuschussung

Für jedes beim entsprechenden Verband gemeldetes minderjährige Mitglied werden 7,00 € Zuschuss gewährt. Für die Bemessung des Förderbetrages ist das im Jahr der Gewährung vollendete Lebensjahr maßgebend.

5. Soldatenkameradschaften, Ortsgruppen des VdK, Bayerisches Rotes Kreuz Bereitschaft Ebrachgrund

1. Soldatenkameradschaften und Ortsgruppen des VdK im Gemeindegebiet können eine jährliche Förderung von 35,00 € erhalten.
2. Das Bayerische Rote Kreuz - Bereitschaft Ebrachgrund kann eine jährliche Förderung von 70,00 € erhalten.

6. Obst- und Gartenbauvereine, Steigerwaldclub, Heimatvereine

1. Die Obst- und Gartenbauvereine und Heimatvereine im Gemeindegebiet können eine Pauschale von 55,00 € erhalten.
2. Der Steigerwaldclub Zweigverein Zettmannsdorf kann eine Pauschale von 70,00 € erhalten.

3. Pro-Kopf-Bezuschussung

Für jedes minderjährige Mitglied Lebensjahr werden für die aktive Jugendarbeit 7,00 € Zuschuss gewährt. Für die Bemessung des Förderbetrages ist das im Jahr der Gewährung vollendete Lebensjahr maßgebend.

7. Kath. Jugendgruppen

Die Kath. Jugendgruppen können eine Förderung von 7,00 € pro Kind/Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten. Für die Bemessung des Förderbetrages ist das im Jahr der Gewährung vollendete Lebensjahr maßgebend.

8. Elternbeirat der Schule

Der Elternbeirat der Grundschule Schönbrunn kann für jeden Grundschüler aus der Grundschule Schönbrunn einen Förderbetrag in Höhe von 1,00 € erhalten. Die Beantragung erfolgt durch den Schulleiter der Grundschule Schönbrunn-Ampferbach.

9. Elternbeirat der Kindertageseinrichtung

Der Elternbeirat der Kindertageseinrichtung St. Franziskus in Schönbrunn kann für jedes Krippen-/Kindergartenkind aus dieser Kindertageseinrichtung einen Förderbetrag in Höhe von 1,00 € erhalten. Die Beantragung erfolgt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

10. Kirchweihen/Kulturelle Veranstaltungen

Die Kirchweihvereine/Veranstalter können anlässlich der Kirchweihen in den einzelnen Gemeindeteilen pro Jahr folgende Förderungen erhalten:

- a) Musikalische Umrahmung durch Blaskapelle beim Kirchweihumzug 250,00 €;
- b) Musik. Umrahmung durch Blaskapelle beim Kirchweihbaumaufstellen 150,00 €;
- c) Kirchweihumzug 300,00 €;
- d) Kirchweihpredigt 100,00 €.

Der Antrag muss nach Beendigung der Veranstaltung gestellt werden. Er muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Geburtsdatum, Anschrift der Teilnehmer
- Ort und Zeitraum der Veranstaltung
- Angabe der Bankverbindung.

11. Ausschluss von Vereinen/Vereinigungen/Organisationen

Keine Mittel aus dem Vereinsförderungsprogramm erhalten:

- Politische Parteien und Wählergruppen sowie angeschlossene Organisationen
- Gewerkschaftliche Organisation
- Fördervereine
- Fanclubs

TEIL B - Investitionszuwendungen für Baumaßnahmen, Renovierungen, Anschaffungen und dergleichen

1. Baumaßnahmen, Renovierungen und Anschaffungen der Vereine

Die Gemeinde Schönbrunn kann aus den für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln auf besonderen Antrag Zuwendungen zu einer gezielten Förderung besonderer Aufwendungen des Vereins (Baumaßnahmen, Anschaffungen und dergleichen) gewähren. Unterhaltsmaßnahmen sind ausgeschlossen und werden durch die Betriebskostenförderung abgegolten. Von den Zuschussmöglichkeiten bei den Institutionen und Verbänden ist Gebrauch zu machen.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt abzüglich anderweitiger Fördermittel maximal 15 Prozent der Anschaffungskosten, max. 1.500,00 € gemeindlicher Zuschuss. Investitionen, die diesen maximalen Förderbetrag übersteigen, sind mit entsprechenden Unterlagen grundsätzlich bis zum 31. Dezember eines Jahres für das Folgejahr zu stellen, da diese separat in den Haushaltspflichten der Gemeinde aufgenommen werden müssen und gesondert im Gemeinderat zu entscheiden sind. Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit werden Zuschüsse auf ein Jahr befristet. Die Frist kann verlängert werden, wenn hierfür im Einzelfall Gründe vorliegen.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn vor Beginn der Maßnahme ein Antrag mit den notwendigen Unterlagen (detaillierte Kostenschätzung, Kostenvoranschlag, Finanzierungskonzept) eingereicht wird. Die Zuschüsse werden nach Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises ausgezahlt.

2. Vereinskleidung

Zur Anschaffung von Vereinsbekleidung wird grundsätzlich keine Förderung gewährt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Erwachsene oder Jugendliche handelt (z. B. Musikvereine, Gesangvereine).

Ausnahme:

Bei Anschaffung einer durch die Trachtenberatungsstelle anerkannten fränkischen Tracht können Einzelanträge gestellt werden.

Die Kosten für die Feuerwehrdienstkleidung gemäß den Bestimmungen des § 1 Nr. 2 der Ausführungsverordnung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes werden von der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald übernommen. (Gemeinderatsbeschluss vom 19.04.2018)

3. Pfarrkirchenstiftungen

Die Höhe der Zuwendungen beträgt maximal 15 Prozent der Anschaffungskosten abzüglich anderweitiger Fördermittel, max. 1.500,00 € gemeindlicher Zuschuss. Investitionen die diesen maximalen Förderbetrag übersteigen, sind mit entsprechenden Unterlagen bis zum 31. Dezember eines Jahres für das Folgejahr zu stellen, da diese separat in den Haushaltsplan der Gemeinde aufgenommen werden müssen und gesondert im Gemeinderat zu entscheiden sind. Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit werden Zuschüsse auf ein Jahr befristet. Die Frist kann verlängert werden, wenn hierfür im Einzelfall Gründe vorliegen. Unterhaltsmaßnahmen sind ausgeschlossen. Von den Zuschussmöglichkeiten bei den Institutionen und Verbänden ist Gebrauch zu machen.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn vor Beginn der Maßnahme ein Antrag mit den notwendigen Unterlagen (detaillierte Kostenschätzung, Kostenvoranschlag, Finanzierungskonzept) eingereicht wird. Die Zuschüsse werden nach Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises ausbezahlt.

TEIL C - Grünanlagen/Blumenschmuck

Das Material für die Bepflanzung von gemeindlichen Grünanlagen, Pflanzkübeln, etc. mit Blumenschmuck zu allen festlichen Anlässen während der Pflanzzeit wird auf Antrag von der Gemeinde gestellt. Die notwendigen Arbeiten werden seitens der örtlichen Vereine ausgeführt.

TEIL D - Sonstiges:

1. Jubiläumszuwendungen an Vereine

Die Gemeinde Schönbrunn gewährt Jubiläumszuwendungen wie folgt:

25, 50, 75, 100, 125, 150 ,175 Jahre usw.	150,00 €
Bei allen anderen Jubiläen	50,00 €

2. Geburtstage und Ehejubiläen der Gemeindegäste

Folgende Geschenke erhalten die Gemeindegäste zu den hier aufgeführten Jubiläen:

Jubiläum	Wert
18. Geburtstag	bis zu 10,- €
75. Geburtstag	bis zu 20,- €
80. Geburtstag	bis zu 20,- €
85. Geburtstag	bis zu 20,- €
90. Geburtstag	bis zu 20,- €
95. Geburtstag	bis zu 35,- €
100. Geburtstag	bis zu 35,- €
100. Geburtstag +	bis zu 35,- €
Goldene Hochzeit	bis zu 20,- €
Diamantene Hochzeit	bis zu 35,- €
Eiserne Hochzeit	Geschenkkorb bis zu 35,- €
Gnadenhochzeit	Geschenkkorb bis zu 35,- €
Kronjuwelen Hochzeit	Geschenkkorb bis zu 35,- €

TEIL E - Inkrafttreten:

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates am 10. Oktober 2024 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien.